

## **D i e n s t a n w e i s u n g**

für die Aufsicht über öffentliche Wege durch  
das Fachamt Management des öffentlichen Raums

### **1. Rechtsgrundlagen**

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist als Träger der Wegebaukosten nach § 12 Abs. 1 Hamburgisches Wegegesetz – HWG - verpflichtet, für den verkehrssicheren Zustand der öffentlichen Wege zu sorgen. Gemäß § 13 Abs. 3 HWG sind „die öffentlichen Wege ... im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Trägerin der Wegebaukosten in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu unterhalten. ....“ Aufgrund der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes sind die Bezirksämter grundsätzlich zuständig für die Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes.

### **2. Organisation der Wegeaufsicht**

Das Fachamt Management des öffentlichen Raums (MR) organisiert die Aufgaben der Wegeaufsicht nach den jeweiligen Erfordernissen. Die Begehung wird durch qualifizierte Wegewarte durchgeführt. Für die nötige Fortbildung der Wegewarte ist Sorge zu tragen.

Zu den organisatorischen Verantwortlichkeiten zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellen von Begehungsplänen
- Einteilen der Wegewarte
- Festlegen und Weiterentwickeln des Kontrollumfangs.

### **3. Aufgaben des für die Wegeaufsicht zuständigen Abschnitts im Fachamt Management des öffentlichen Raums**

- 3.1. Die Wegeaufsicht hat innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches und im Rahmen der Leistungsfähigkeit (vergl. § 13 Abs. 3 Hamburgisches Wegegesetz- HWG) für die Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Wegen (§ 2 HWG), für die die Freie und Hansestadt Hamburg oder der Bund Träger der Wegebaukosten sind (Ausnahme: die Bundesautobahnen), zu sorgen.
- 3.2. Der zuständige Abschnitt im Fachamt Management des öffentlichen Raumes übt die Wegeaufsicht auch auf den öffentlich genutzten privaten Verkehrsflächen (§ 25 HWG) aus.

#### **4. Aufgaben der Wegewarte im Bereich der Wegeaufsicht**

- 4.1. Die Wegewarte haben den Wegezustand in den ihnen zugewiesenen Gebietsteilen zu überwachen. Die zur Verfügung gestellten technischen Hilfsmittel sind bestimmungsgemäß zu nutzen. Den Nachweis der Begehung öffentlicher Wege haben die Wegewarte zu dokumentieren. Die Begehungsnachweise sind von der Leitung der Wegeaufsicht mindestens 1 x monatlich zu kontrollieren und abzuzeichnen.
- 4.2. In Erfüllung dieser Aufgaben sind alle öffentlichen Wege regelmäßig nach festgelegten Begehungsintervallen auf der Grundlage der dieser Dienstvorschrift als Anlage 1 beigefügten „Kriterien für die Begehung der öffentlichen Wege“ zu kontrollieren.
- 4.3. Die Wegewarte haben die Aufgrabungen der unter Nr. 3.1 und 3.2 genannten Flächen im Rahmen ihrer Begehung zu überwachen und abzunehmen. Aufgrabungen, für die kein Aufgrabeschein gelöst wurde, sind unverzüglich zu unterbinden. Bei Notmaßnahmen einer Leitungsverwaltung ist diese zur sofortigen nachträglichen Lösung eines Aufgrabescheins aufzufordern. Bei Nichteinreichung des Aufgrabescheins ist die Leitung der Wegeaufsicht einzuschalten.
- 4.4. Die Aufsicht über die Wege umfasst den gesamten Wegekörper einschließlich des Zubehörs und der Freihaltung des Lichtraumprofils. Die Aufsicht über den sonstigen Luftraum des Wegekörpers umfasst nur das Feststellen offensichtlicher Mängel.
- 4.5. Die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Verkehrssicherheit notwendigen Maßnahmen sind durch die Wegewarte in eigener Verantwortung unverzüglich zu veranlassen. Im Rahmen der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten ist der Schadensumfang eigenständig festzustellen, zu bewerten und geeignete Abhilfemaßnahmen zu veranlassen. Die hieraus resultierenden Arbeiten, wie z.B. Erstellung von Kostenschätzungen, Bauüberwachung, -abnahme und -abrechnung mit fachtechnischer Feststellung, werden selbstverantwortlich und ohne weitere Anleitung durchgeführt. Im Rahmen der Baudurchführung ist auch der Einsatz und die Ein- und Anweisung von Firmen eigenverantwortlich zu regeln.
- 4.6. Obliegt die Unterhaltung des Wegekörpers oder des Zubehörs nicht dem Fachamt Management des öffentlichen Raums, sondern anderen Dienststellen, Unternehmen oder Privaten, so ist dafür zu sorgen, dass diese unverzüglich über Gefahrenzustände und Schäden verständigt werden. Entsprechend ist bei Sondernutzungen und Nutzungen zu verfahren. Diese Mitteilungen sind zu dokumentieren.
- 4.7. Festgestellte Gefahren und Beeinträchtigungen, die von den an die Wegeflächen grenzenden Grundstücken ausgehen, müssen unverzüglich der zuständigen Dienststelle gemeldet werden, sofern nicht aufgrund geltenden Rechts von der Wegeaufsichtsbehörde direkt eingeschritten werden kann.

- 4.8. Bei akuten Gefahrenzuständen sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unverzüglich zu treffen.

Die Feststellung eines Gefahrenzustandes und die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Verkehrsbeschränkende Maßnahmen sind grundsätzlich in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde zu treffen.

Bei Meldungen von Unfällen, die auf den Zustand der öffentlichen Wege zurückgeführt werden können, ist vor der Beseitigung einer etwaigen Gefahrenstelle eine schriftliche Beweissicherung, möglichst durch Fotoaufnahmen, sonst durch zwei Bedienstete, durchzuführen.

Ort und Lage der Unfallstelle sind in einem Sachbericht mit detaillierten Angaben (Umfang, Tiefe, Art der Schadenstelle, Zeugen, Polizeibericht, besondere Umstände usw.) sowie Skizze oder Fotos festzuhalten.

Die zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit notwendigen Arbeiten dürfen dadurch nicht verzögert werden. Bei Schäden ist die für Schadenersatzansprüche zuständige Dienststelle über die Leitung der Wegeaufsicht einzuschalten.

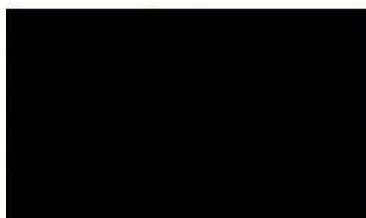
Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Wegewarte aus der dieser Dienstvorschrift beigefügten Anlage 2 „Tätigkeitskatalog der Wegewarte“.

## 5. Winterdienst

- 5.1. Gesetzliche Grundlage: §§ 28, 31, 34 Hamburgisches Wegegesetz (HWG)
- 5.2. Soweit und solange Eis, Schnee und Glätte die Benutzbarkeit und Verkehrssicherheit auf den durch die Wegewarte zu kontrollierenden Flächen in Frage stellt, wird der Punkt 4. „Aufgaben der Wegeaufsicht im Bereich der Wegeaufsicht“ eingeschränkt. Der Leiter der Wegeaufsicht bestimmt den Beginn und die Dauer der Winterdienstbegehung. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Fußgänger hat dann Vorrang. In der Dokumentation der Begehung sind entsprechende Vermerke über die Einschränkung der regulären Wegeaufsicht zu machen.
- 5.3. Im Rahmen der unter 5.2 aufgeführten Winterdienstbegehung hat die Wegeaufsicht die Verkehrssicherheit aufgrund der Witterungsbedingungen und der festgelegten Reinigungspflichten zu kontrollieren. Gefahrenstellen sind unverzüglich zu sichern. Feststellungen, die Sofortmaßnahmen erfordern, sind der Leitung der Wegeaufsicht umgehend zu melden. Festgestellte Missstände und die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- 5.4. Ein durch festgestellte Missstände erforderlich werdendes Ordnungswidrigkeitenverfahren ist bei den entsprechenden Stellen im Bezirksamt einzuleiten.

## 6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft.  
Sie ersetzt die Dienstvorschrift für die Aufsicht über öffentliche Wege durch die Tiefbaudienststellen der Bezirksamter der Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung vom 24.02.1984 und tritt mit Ablauf des Jahres 2024 (10 Jahre) außer Kraft.
  
- 6.2. Die Anlagen 1 und 2 können bei Bedarf ohne Anpassung der Dienstanweisung fortgeschrieben werden.



Kriterien für die Begehung der öffentlichen Wege

1. Klassifizierung der öffentlichen Wege

Die Leitung der Wegeaufsicht hat Art und Umfang der Wegeaufsicht in einer Begehungsanweisung festzulegen. Für die Begehungshäufigkeit ist die Verkehrsbedeutung der öffentlichen Wege maßgeblich.

1.1. Häufigkeit der Begehung

Die öffentlichen Straßen und Wege werden wie folgt klassifiziert:  
(Grundlage: Planungshinweise für Stadtstraßen in Hamburg - PLAST)

Begehungsfrequenz

Hauptverkehrsstraße		lokal besonders verkehrswichtige Straße innerhalb der Ortslage für überwiegend örtlich durchgehenden starken Verkehr mit Knoten in einer Ebene und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken, die in der Regel gegenüber einmündenden und kreuzenden Straßen bevorrechtigt ist.	2 * monatlich
Fußgängerzonen		stark frequentierte Fußgängerzonen sowie vergleichbare Fußgängerbereiche in zentraler Geschäftslage	1 * wöchentlich
Verkehrsstraße		lokal verkehrswichtige Straße innerhalb der Ortslage für durchgehenden Verkehr zwischen Ortsteilen mit Knoten in einer Ebene und direkten Zufahrten zu anliegenden Grundstücken, die in der Regel gegenüber kreuzenden einmündenden Straßen bevorrechtigt sind.	2 * monatlich
Sammelstraße		Straße, die hauptsächlich den Verkehr zwischen Anliegerstraßen und Verkehrs- und Hauptverkehrsstraßen vermittelt.	1 * monatlich
Anliegerstraße		Straße, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an ihr gelegenen und dem Wohnen oder der wirtschaftlichen Betätigung dienenden Grundstücken bestimmt ist. Dazu gehören auch verkehrsberuhigte Bereiche und kommerzielle Fußgängerzonen	1 * monatlich
Wege ohne Fahrbahn		alle sonstigen kontrollpflichtigen Wege.	1 * vierteljährlich

## 2. Art der Begehung

- 2.1 Straßen mit einer Fahrbahnbreite bis 7 m sowie Wege ohne Fahrbahn sind einseitig zu begehen. Alle Hauptverkehrsstraßen (unabhängig von der Fahrbahnbreite) sowie Straßen mit einer Fahrbahnbreite über 7 m sind beidseitig zu begehen.
- 2.2 Die Kontrolle ist grundsätzlich zu Fuß durchzuführen. Wenn Verkehrsbedeutung und Ausbauzustand von öffentlichen Wegen oder Teile von öffentlichen Wegen es rechtfertigen, kann die Leitung der Wegeaufsicht begründet auch die Kontrolle durch Befahren (Fahrrad oder Kraftfahrzeug) festlegen („sonstige Begehung“).

## 3. Begehungslänge

Die Begehungslänge ist aus der Länge der öffentliche Wege, der Häufigkeit und der Ein- oder Beidseitigkeit der Begehung zu ermitteln. In Ausnahmefällen sind Flächen, die zusätzlich begangen werden müssen, hinzuzurechnen.

## Tätigkeitskatalog für Wegewarte

### I. Wegeaufsicht

Straßen, Wege und Brücken zur Wahrung der Verkehrssicherheit im Rahmen der Leistungsfähigkeit (vergl. § 13 Abs. 3 HWG) beaufsichtigen:

Dazu gehören:

1. Beobachtung des baulichen Zustandes der Fahrbahnen, Geh- und Radwege und sonstiger Nebenflächen sowie der Brücken (ausgenommen deren konstruktive Teile) und Beurteilung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit im Rahmen der Begehung.
2. Sofortige Beseitigung von Gefahrenstellen durch Einsatz und Anweisung von Regiekraften oder Firmen, Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde. Bei Firmeneinsatz Aufmaß und Abrechnung der Arbeiten mit fachtechnischer Feststellung.
3. Überwachung des öffentlich genutzten Privatgrundes gem. § 25 HWG. Bei Feststellung von Sachverhalten, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, Aufforderung an den Grundeigentümer, die Verkehrssicherheit wieder herzustellen ggf. Beratung des Grundeigentümers über die Möglichkeiten der Abhilfe; Überwachung und Abnahme der Arbeit. Einschalten der Leitungsverwaltung bei Schäden an deren Anlagen im Straßenraum.
4. Aufforderung von Anliegern - auch Dienststellen der FHH - zur Beseitigung von Gefahren und Behinderungen, die von deren Grundstücken ausgehen, z. B. Zurückschneiden von Hecken und Buschwerk ohne Totholz; Unterbindung von Entwässerung des Privatgrundes in den oder über den öffentlichen Grund; Verhinderung des Hineinragens von Einbauten in den Verkehrsraum; Instandsetzung von Einfriedigungen; Unterbindung des Tropfenfalls von Dächern, Balkonen, Brücken usw.  
Überprüfen, ob die angeordneten Maßnahmen durchgeführt worden sind, ggf. Einleitung der Ersatzvornahme unter Einbeziehung des Rechtsamtes und Meldung an die entsprechende Dienststelle des Bezirksamtes wegen Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.
5. Veranlassung der Beseitigung von Schäden an Verkehrseinrichtungen wie Verkehrszeichen, Straßenschildern, Parkuhren, Verkehrsgittern, Leiteinrichtungen und Absperrerelementen.
6. Feststellung nicht zugelassener bzw. unerlaubt abgestellter Kraftfahrzeuge und Meldung an die entsprechende Dienststelle des Bezirksamtes.

7. Feststellung nicht genehmigter Sondernutzungen wie Aufstellung von Containern, Bauwagen, Gerüsten, Baustofflagerungen, Werbungen, Stellschildern, Verkaufs- und Informationsständen und Aufgrabungen.

Ermitteln des Veranlassers, Nachlösen der Sondernutzungsgenehmigung fordern oder Beseitigung der Sondernutzung betreiben (mit Fristsetzung).

Überwachen, ggf. veranlassen, dass rechtliche Schritte (Ordnungswidrigkeiten- oder Verwaltungszwangsverfahren) eingeleitet werden.

Bei Beschädigungen des Wegekörpers Instandsetzung zu Lasten des Veranlassers ausführen lassen einschließlich Aufmaß, Abrechnung mit fachtechnischer Feststellung.

8. Frühzeitiges Beurteilen von Straßenschäden in Form schriftlicher Meldungen an die Leitung der Wegeaufsicht, um rechtzeitig kostengünstige Maßnahmen zu ergreifen, Meldung für das jeweilige Erhaltungsprogramm: Hauptverkehrsstraßen an LSBG bzw. BWVI, Bezirksstraßen an zuständigen Fachbereich im Bezirksamt.
9. Örtlich Überprüfung der von Anliegern oder Dritten vorgetragene Beschwerden und Anregungen, Wahrnehmung der entsprechenden Ortstermine.
10. Führen von Begehungslisten.

## II. Sondernutzungen

1. Im Rahmen der Begehung Überprüfung, ob die beantragte Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum möglich ist.
2. Beweissicherung vor Beginn der Sondernutzung zusammen mit dem Antragsteller (vorhandenen Zustand der Wegebefestigung z.B. durch Protokoll oder Fotoaufnahmen festhalten).
3. Zuweisung der Fläche in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde an den Antragsteller.
4. Die Überwachung ist im Rahmen der regelmäßigen Begehung vorzunehmen.
5. Bei Beschädigung des Wegekörpers Instandsetzung zu Lasten des Veranlassers ausführen lassen, einschließlich Aufmaß, Abrechnung mit fachtechnischer Feststellung.
6. Festlegen und Herstellen von Baustellenüberfahrten, Wiederherstellung der Wegebefestigung und Herstellung der endgültigen Gehwegüberfahrten.
7. Einweisung der Straßenbaufirmen, Überwachung der Arbeitsdurchführung, Aufmaß und Abrechnung der Arbeiten mit fachtechnischer Feststellung.

## III. Aufgrabungen

Überwachung sämtlicher Aufgrabungen. Dazu gehört:

1. Ggf. örtliche Einweisung der Leitungsverwaltungen gemäß Trassenanweisung und Teilnahme an den erforderlichen Verkehrsbesprechungen
2. Überprüfung der Wiederherstellung des Leitungsgrabens
3. Überprüfung der Oberflächenbefestigung nach Eingang des Abnahmeprotokolls des Veranlassers.
4. Bei Wiederherstellung der Wegeoberfläche durch die Tiefbaudienststelle Einsatz und Anweisung der Firmen, Überwachung, Aufmaß, Abrechnung der Arbeiten mit fachtechnischer Feststellung
5. Kontrolle der Baumaßnahme vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, ggf. Ausführung von Garantiarbeiten veranlassen
6. Bearbeitung und Stellungnahme zu Trassenanträgen innerhalb des Fachamtes

#### IV. Unfall- und Schadensmeldungen

1. Bei Unfallmeldungen Beweissicherung entsprechend Nr. 4.8 dieser Dienstvorschrift durchführen, soweit erforderlich Unfallstelle sichern, Instandsetzung der Wegefläche veranlassen, Schadensbericht fertigen.
2. Beweissicherung gemeldeter oder festgestellter Beschädigung am Straßenkörper einschließlich der Flächen nach § 25 HWG, soweit erforderlich: Verursacher ermitteln, Instandsetzung veranlassen, bei Firmeneinsatz Abrechnung der Arbeiten mit fachtechnischer Feststellung. Bei Beschädigung von Flächen nach § 25 HWG den Grundeigentümer zur Instandsetzung auffordern.

#### V. Straßenerhaltung

1. Fertigen von Kostenvoranschlägen für Unterhaltungsarbeiten.
2. Eigenständige Prüfung und Wertung von Angeboten, Einsatz und Anweisung der Firmen.
3. Überwachung des Arbeitsablaufes.
4. Aufmaß und Abrechnung der Arbeiten mit fachtechnischer Feststellung.

## VI. Vertretung der FHH

vor Widerspruchsausschüssen und Gerichten im Rahmen der dem Wegewart obliegenden Aufgaben.

## VII. Sonstige Tätigkeiten

Die nachstehend aufgeführten Aufgaben werden nicht in allen Bezirksämtern von den Wegewarten durchgeführt:

### 1. Gewässer

- 1.1 Besichtigung der Gewässer II. Ordnung und Straßengräben
- 1.2 Feststellung und Unterbindung ungenehmigter Einleitungen in die Gewässer und Straßengräben, evtl. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens veranlassen.
- 1.3 Überwachung der erforderlichen Erhaltungsarbeiten (Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung) einschließlich Einsatz und Anweisung der Firmen; Aufmaß und Abrechnung der Arbeiten mit fachtechnischer Feststellung.